



MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a. d. Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

Zahl: 031-2/2026
Betr.: Aufhebung eines Aufschließungsgebietes

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinfeld beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF, nachstehende Festlegung als Aufschließungsgebiet im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Steinfeld aufzuheben:

Aufschließungsgebiet Nr. A1

**Grundstücke: 576/3 (401 m²), 576/4 (405 m²), 576/5 (217 m²), 576/6 (662 m²);
alle KG 73121 Steinfeld, Gesamtausmaß 1.685 m²**

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des K-ROG 2021 liegt der Entwurf über die Freigabe des Aufschließungsgebietes einschließlich der Erläuterungen durch vier Wochen

in der Zeit vom 19. Oktober 2026 bis einschließlich 16. November 2026

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde (https://www.steinfeld.gv.at/Unsere_Gemeinde/Amtstafel) bereitgestellt.

Während der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufhebung des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Freigabe des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister

Ewald Tschabitscher

Angeschlagen am: 19.10.2026
Abgenommen am: 17.11.2026

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Marktgemeinde Steinfeld
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-15T14:57:19Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1486930654
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.steinfeld.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	